

Wie kläre ich - als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz - das Vorhandensein eines „wirtschaftlich Berechtigten (wB)“ ab?

➤ WAS ist ein „wirtschaftlich Berechtigter“?

Bei einem Geschäft sind *Sie* verpflichtet, *Ihren* Vertragspartner zu identifizieren. Dazu gehört auch die Frage: „**Handelt mein Kunde im Auftrag?**“ (bspw. als Mitarbeiter eines Unternehmens oder als Vermögensverwalter).

Ein „wirtschaftlich Berechtigter“ ist **immer** eine **natürliche Person**, in deren Auftrag der Kunde bei *Ihnen* ein Geschäft abschließen möchte. Ob es eine solche Person im Hintergrund gibt, müssen *Sie* abklären. Das kann der Geschäftsführer eines Unternehmens sein, in dessen Auftrag *Ihr* Kunde zu *Ihnen* kommt oder der Onkel, der seine Nichte zum Kauf geschickt hat.

Hinweise auf „wirtschaftlich Berechtigte“ ergeben sich aber häufig von selbst: Durch Angabe einer Firma für den Kaufvertrag, durch Angabe eines Geschäftskontos für die geplante Zahlung oder durch Angabe eines geeigneten Berufs Ihres Kunden (z.B. Makler)

➤ WARUM ist das Abklären eines „wirtschaftlich Berechtigten“ wichtig?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Fällen der Geldwäsche häufig Scheinfirmen oder Zahlungen aus mehreren Quellen eine Rolle spielen. Die Angabe eines Kunden, dass die Rechnung auf einen anderen Kontoinhaber oder eine Firma geschrieben werden soll, könnte auf so eine **Verschleierungstaktik** hindeuten. Da das Geschäft in solchen Fällen jedoch nicht des Bedarfs wegen abgeschlossen wird, sondern nur zum Zweck der Transaktion von Geld- oder Sachwerten, fällt den Betroffenen die Angabe des „wirtschaftlich Berechtigten“ oft schwer – also wer dieser andere Kontoinhaber ist oder was die Firma tut. Sollte kein plausibler Grund für die Kombination aus Kunde, „wirtschaftlich Berechtigtem“ und Geschäftsvorgang bei *Ihnen* ersichtlich sein, ist Vorsicht geboten. Es kommt außerdem vor, dass sich Daten wie Adressen oder Namen ändern (z.B. weil sie erfunden sind).

Ihre Chance, dies festzustellen, liegt in der Abklärung des „wirtschaftlich Berechtigten“!

➤ WIE kläre ich das Vorhandensein eines „wirtschaftlich Berechtigten“ ab?

Den „wirtschaftlich Berechtigten“ klären *Sie* ab, indem *Sie* **Angaben** vom Vertragspartner **dokumentieren**:

- Wer ist der Käufer bzw. Vertragspartner?
- Wer bezahlt?
- Ist der Kauf bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistung privat oder geschäftlich (für eine natürliche oder juristische Person)?
- Kopieren *Sie* den Ausweis oder Pass Ihres Vertragspartners!

- Gibt es einen „wirtschaftlich Berechtigten“, lassen Sie sich Daten wie von einem Impressum geben. Fragen Sie auch nach, für welche Gesellschaft oder Stiftung Ihr Vertragspartner tätig ist. Notieren Sie sich Name und Sitz des Unternehmens, Angaben zum Inhaber/Geschäftsführer sowie Branche und Rechtsform.

Außerdem sollten Sie diese **Angaben überprüfen**:

- Passen diese Angaben für Sie zusammen?
- Bei Unternehmen: Prüfen Sie diese Angaben, indem Sie im **Handelsregister** (www.handelsregister.de) nachsehen oder zumindest eine Internetrecherche machen.
- Bei **natürlichen Personen**: Dokumentieren Sie Namen, in deren Auftrag das Geschäft getätigt wird, so dass Sie sie jederzeit wiederfinden.

Hinweis: Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, *Ihnen* die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weisen Sie ihn auf diese Pflichten (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG) hin!

➤ **WIE** verhalte ich mich bei Verdachtsfällen?

Nehmen Sie sich Zeit! Sollte ein Käufer auf schnellen Abschluss drängen, auch wenn noch Unterlagen fehlen, ist dies ein schlechtes Zeichen. Sie müssen Ihren Kunden gegenüber kein Misstrauen zeigen, aber so viel Zeit, nach einem Firmennamen zu schauen und eine Ausweiskopie zu machen, sollte sein. Sollte *Ihr* Vertragspartner nicht bereit sein, *Ihnen* die erforderlichen Informationen zu geben, müssen Sie im Zweifel das **Geschäft beenden** und eine **Verdachtsmeldung** an das Landeskriminalamt Sachsen, Gemeinsame Finanzaufklärungsgruppe Polizei/Zoll –GFG, Neuländer Straße 60 in 01129 Dresden (Fax: 0351 855-3240) sowie an die Zentralstelle des Bundeskriminalamtes -Referat SO 32- in 65173 Wiesbaden (fiu@bka.bund.de) in Erwägung ziehen.

Sollten Sie sich unwohl oder unter Druck gesetzt fühlen, den Verlust wichtiger Geschäftspartner befürchten oder erst hinterher Zweifel bekommen, ist noch nichts verloren! Wenn Sie Verdachtsfälle im Nachhinein melden, obwohl Sie das Geschäft abgeschlossen haben, wird das zu *Ihren* Gunsten ausgelegt!

Daher unsere Aufforderung an Sie: Wenn *Ihnen* etwas seltsam vorkommt, notieren Sie sich was Sie wissen, recherchieren Sie Personen und Unternehmen oder fragen Sie nach!

➤ **WOHIN** kann ich mich bei Fragen wenden?

Weitere Informationen unter: Geldwäscheprävention, Landesdirektion Sachsen
www.lidsachsen.de/geldwaesche

Kontakt: E-Mail: geldwaesche@lidsachsen.de
Telefon: 0341/977-0